

## **Regelungen Corona-Situation / Vertragsunterzeichnung / Rücktritt vom Vertrag**

Bitte beachten Sie bei Vertragsschluss und mit der Unterzeichnung eines Vertrags diese Regelungen:

### **Corona-Situation / Vertragsabschluss / Rücktritt vom Vertrag**

Sollten im Sommer oder Herbst 2022 aufgrund hoher Fallzahlen keine Veranstaltungen durchführbar sein (wovon wir nicht ausgehen), bietet Eventilator folgende Optionen an:

#### **Option 1.:**

Rücktritt vom Vertrag aufgrund der pandemischen Situation und damit Vertragsstornierung. Bis 3 Wochen vor dem vertraglich festgelegten Veranstaltungstermin können Sie den Vertrag mit einer einmaligen Gebühr von € 75,00 stornieren. Alle vertraglichen Verpflichtungen sind mit dieser Zahlung gelöscht. Künstler und Agentur übernehmen das Risiko des wirtschaftlichen Verlustes.

#### **Option 2.:**

Bei Veranstaltungsabsage innerhalb einer Frist bis drei Wochen vor dem vertraglich festgelegten Veranstaltungstermin fällt eine Zahlung von 50 % der Honorarsumme an. Bei Absagen bis 48 Stunden vor dem Veranstaltungstermin werden 100 % der Honorarsumme und ggf. Stornierungskosten in Rechnung gestellt, falls DB-Tickets nicht mehr kostenfrei zurückgegeben werden können. Sollten Sie in diesem Zeitraum die Veranstaltung absagen, teilen sich somit Veranstalter, Künstler und Agentur das wirtschaftliche Risiko.

#### **Option 3.:**

Der Vertrag bleibt vollumfänglich bestehen. Sie wählen die Option, die/den Künstler innerhalb der nächsten sechs Monate, aber noch im Jahr 2021, zu einer anderen Veranstaltung einzuladen. Sie verfügen über die freie Auswahl an Programmangeboten der/des Künstlers/in. Eventilator übernimmt mit Ihnen die Terminabsprache und alle organisatorischen Fragen ohne weiteren Kostenzuschlag.

Bei Vertragsunterzeichnung bitten wir, sich für eine der drei Alternativen zu entscheiden und dies schriftlich zu bestätigen.

Beachten Sie dazu folgenden Hinweis:

Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch sämtliche individuellen Abreden der Parteien (namentlich über die Verteilung der Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie) anlässlich der Korrespondenz zum Abschluss dieses Vertrages dessen Inhalt. Jede Partei kann verlangen, dass die Korrespondenz (per E-Mail) diesem Vertrag als Anlage beigelegt wird.